

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 11. September 1986

29. Stück

34. Gesetz: Pensionsordnung 1966; Änderung. (7. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

## 34.

### Gesetz vom 24. Juni 1986, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (7. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 46/1969, 27/1970, 7/1973, 54/1974, 7/1979 und 40/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Beamten.

(4) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist.“

2. § 1 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und der nicht wieder geheiratet hat.“

3. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand der Zeitraum, der für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage erforderlich ist, höchstens jedoch ein Zeitraum von zehn Jahren, zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen.“

4. Im § 10 ist die Zitierung „§ 9 Abs. 1 oder 2“ jeweils durch die Zitierung „§ 9“ zu ersetzen.

5. Die Überschrift des Unterabschnittes A des Abschnittes III, die Überschrift des § 14 und der § 14 haben zu lauten:

#### „Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten

#### Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

§ 14. (1) Dem überlebenden Ehegatten eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. die Wiederverwendung des Beamten verfügt worden ist und er den Dienst angetreten hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder

5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Versorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug.“

6. Die Überschrift des § 15 und der § 15 Abs. 1 haben zu lauten:

**„Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses**

§ 15. (1) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß betragen 60 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 42 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

7. Im § 16 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3“ jeweils durch die Zitierung „§ 14 Abs. 2 oder 3“ zu ersetzen.

8. § 17 Abs. 4 hat zu entfallen. Die Abs. 5 bis 9 sind als Abs. 4 bis 8 zu bezeichnen.

9. Im § 17 Abs. 5 lit. b ist die Zitierung „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199“ durch die Zitierung „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609“ zu ersetzen.

10. Die Überschrift des § 19 und der § 19 haben zu lauten:

**„Versorgungsbezug des früheren Ehegatten**

§ 19. (1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten — ausgenommen § 21 Abs. 3 bis 6 und § 24 — gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen

gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(3) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage — darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen worden ist, daß der verstorbene Beamte seinerzeit als klagender Ehegatte im Sinne der genannten Bestimmung des Ehegesetzes die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat; diese Voraussetzung entfällt, wenn
  - a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
  - b) aus der, geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind in allen diesen Fällen am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(5) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 vH des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer

Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen oder erbringen müßten, wenn dieser nicht darauf verzichtet hätte, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

(8) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.“

11. Im § 20 Abs. 2 erster Satz ist die Zitierung „§ 9 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 9“ zu ersetzen.

12. Im § 20 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4 und Abs. 6 ist die Zitierung „§ 9 Abs. 1 oder 2“ durch die Zitierung „§ 9“ zu ersetzen.

13. Die Überschrift des § 21 hat zu lauten:

**„Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehlung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten“**

14. Im § 21 Abs. 1 hat die lit. a zu entfallen. Die lit. b bis lit. d erhalten die Bezeichnung Z 1 bis 3.

15. § 21 Abs. 2 bis 4 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verhehlung.

(3) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverhehelt hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht. Ein Ruhen des Versorgungsbezuges ist ebenfalls außer Betracht zu lassen.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
2. bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.“

16. § 21 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind die Einkünfte (§ 17 Abs. 5 bis 7)

anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung.“

17. Die Überschrift des § 24 sowie § 24 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

**„Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise**

§ 24. (1) Dem überlebenden Ehegatten und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.“

18. Im § 24 Abs. 5 erster Satz ist der Ausdruck „der Witwe“ durch den Ausdruck „des überlebenden Ehegatten“, im § 24 Abs. 6 der Ausdruck „die Witwe“ durch den Ausdruck „den überlebenden Ehegatten“ zu ersetzen.

19. § 25 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre.“

20. Im § 25 Abs. 4 ist der Ausdruck „die Witwe“ durch den Ausdruck „der überlebende Ehegatte“ zu ersetzen.

21. Dem § 26 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind.“

22. Im § 26 Abs. 2 ist der Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 6 bis 8)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 5 bis 7)“ zu ersetzen.

23. § 26 Abs. 4 lit. c hat zu lauten:

„c) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, ein Drittel der Beschäf-

digten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,“

24. Die bisherige lit. c des § 26 Abs. 4 ist als lit. d zu bezeichnen.

25. § 26 Abs. 5 Z 2 und 3 hat zu lauten:

„2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen.

3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.“

26. § 26 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Einem Beamten, der Anspruch auf Ruhegehalt hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 17 Abs. 5 bis 7) des Ehegatten den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist.“

27. § 26 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Ist zur Entstehung des Anspruches auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, so gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.“

28. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I .....	10 vH,
II .....	15 vH,
III .....	20 vH

des für Beamte vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.“

29. Im § 27 Abs. 3 vierter Satz hat die Wortfolge „in der Regel“ zu entfallen.

30. Im § 27 Abs. 5 letzter Satz hat die Wortfolge „wegen Blindheit oder praktischer Blindheit“ zu entfallen.

31. § 27 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Hilflosenzulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der

Ruhe- oder Versorgungsgenuß, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen sonstigen Fällen gebührt die Hilflosenzulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Hilflosenzulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.“

32. Im § 29 Abs. 4 hat die Wortfolge „auf Antrag“ zu entfallen.

33. § 34 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem inländischen Kreditinstitut erfolgen; in diesem Fall können auch die Abrechnungsbelege im Wege des Kreditinstitutes ausgefolgt werden.“

34. § 34 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.“

35. § 39 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bezieht der Beamte oder der überlebende Ehegatte aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, so ruht der Ruhe- oder Versorgungsbezug bis zum Betrag des halben Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E insoweit, als das für den Kalendermonat gebührende Erwerbseinkommen des Beamten 50 vH, das des überlebenden Ehegatten 75 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt. Das Ruhen tritt überdies höchstens in dem Ausmaß ein, in dem die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen beim Beamten 100 vH und beim überlebenden Ehegatten 150 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt.“

36. Im § 39 a Abs. 2 ist der Ausdruck „der Witwe“ durch den Ausdruck „dem überlebenden Ehegatten“ zu ersetzen.

37. Im § 39 a Abs. 4 hat an die Stelle des Ausdruckes „Witwenversorgungsbezug“ der Ausdruck

„Witwen- oder Witwerversorgungsbezug“ zu treten.

38. Im § 39 a Abs. 6 dritter Satz sind der Ausdruck „der Beamte (die Witwe)“ durch den Ausdruck „der Beamte (der überlebende Ehegatte)“ und der Ausdruck „für den Beamten (die Witwe)“ durch den Ausdruck „für den Beamten (den überlebenden Ehegatten)“ zu ersetzen.

39. Im § 39 a Abs. 7 ist der Klammerausdruck „(die Witwe)“ durch den Klammerausdruck „(der überlebende Ehegatte)“ zu ersetzen.

40. Im § 45 Abs. 2 letzter Satz ist die Zitierung „§ 14 Abs. 2 lit. b“ durch die Zitierung „§ 14 Abs. 2“ zu ersetzen.

41. Im § 45 Abs. 4 sind der Ausdruck „der Ehefrau“ durch den Ausdruck „dem Ehegatten“ und der Ausdruck „der früheren Ehefrau“ durch den Ausdruck „des früheren Ehegatten“ zu ersetzen.

42. Im § 45 Abs. 6 ist der Ausdruck „Der früheren Ehefrau“ durch den Ausdruck „Dem früheren Ehegatten“ zu ersetzen.

43. Die Überschrift des § 47 und der § 47 haben zu lauten:

**„Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten**

§ 47. Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.“

44. Im § 50 Abs. 4 erster Satz ist der Ausdruck „Der früheren Ehefrau“ durch den Ausdruck „Dem früheren Ehegatten“ zu ersetzen.

45. Im § 52 Abs. 2 sind der Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 6 bis 8)“ durch den Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 5 bis 7)“ und der Ausdruck „für die Witwe“ durch den Ausdruck „für den überlebenden Ehegatten“ zu ersetzen.

46. Im § 52 Abs. 3 Z 2 ist der Ausdruck „§ 21 Abs. 1 lit. b oder c“ durch den Ausdruck „§ 21 Abs. 1 Z 1 oder 2“ zu ersetzen.

47. § 52 Abs. 7 hat wie folgt zu lauten:

„(7) § 21 Abs. 1 Z 1 und die §§ 27 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden.“

48. Im § 55 haben der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ zu entfallen.

49. § 56 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, angerechnet worden ist,“

50. Die bisherigen lit. b und c des § 56 Abs. 2 sind als lit. c und d zu bezeichnen.

51. Im § 56 Abs. 3 ist im zweiten Satz das Wort „unbedingt“ zu streichen und hat der dritte Satz zu entfallen.

52. Im § 56 Abs. 6 dritter Satz ist der Ausdruck „der Witwe“ durch den Ausdruck „des überlebenden Ehegatten“ zu ersetzen.

## Artikel II

(1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwerversorgungsgenuß, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod des weiblichen Beamten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn seine Ehe mit dem weiblichen Beamten nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und der weibliche Beamte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren vom 1. August 1986 an zu einem Drittel, vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie fallen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an. Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt eine gemäß § 52 der Pensionsordnung 1966 zuerkannte laufende Zuwendung. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten laufenden Zuwendungen sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

(4) Hatten Hinterbliebene nach einem Beamten, dessen Sterbetag vor dem 1. August 1986 liegt, infolge Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft am Sterbetag des Beamten bisher keinen Anspruch auf Pensionsversorgung, so wird ein solcher Anspruch auch durch den Wegfall der einschränkenden Bestimmungen des § 14 Abs. 2 lit. a und des § 17 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 nicht erworben.

(5) Zeiten, die gemäß § 55 der Pensionsordnung 1966 in der vor dem 1. August 1986 geltenden Fassung bedingt als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet wurden, werden bei Beamten, die am 1. August 1986 dem Dienststand angehören, zu unbedingt angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten. Ein für diese Zeiten allfällig zu entrichtender besonderer Pensionsbeitrag wird durch Art. I Z 51 nicht berührt.

(6) Erfolgt bei einem Beamten, der vor dem 1. August 1986 der Dienstordnung 1966 unterstellt wurde, die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten erst nach dem 31. Juli 1986 und sind in den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten Zeiten enthalten, die bei Weitergeltung der Pensionsordnung 1966 in der vor dem 1. August 1986 geltenden Fassung nur bedingt angerechnet worden wären, so ermäßigt sich ein für diese Zeiten gemäß § 56 der Pensionsordnung 1966 zu entrichtender besonderer Pensionsbeitrag auf 4,5 vH der Bemessungsgrundlage.

(7) Die im § 56 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Art. I Z 49 dieses Gesetzes vorgesehene Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbei-

trages für die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht und für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gilt nur in den Fällen, in denen die Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 nach dem 31. Juli 1986 erfolgt.

### Artikel III

Die Gemeinde hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1986 in Kraft.

§ 21 Abs. 3 letzter Satz der Pensionsordnung 1966 in der Fassung des Art. I und Art. I Z 35 bis 39 treten mit 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Zilk**

Der Landesamtsdirektor:

**Bandion**